

6799/AB
vom 05.08.2021 zu 6890/J (XXVII. GP)
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.459.240

Wien, 30.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6890/J der Abgeordneten Deimek und weiterer Abgeordneter betreffend Der Grüne Pass verzögert sich** wie folgt:

Frage 1: Warum verzögert sich die Einführung des Grünen Passes?

An dieser Stelle empfiehlt es sich die Terminologie genau zu definieren. Unter dem Begriff „Grüner Pass“ werden grundsätzlich alle Nachweise im Sinne der 3-G-Regel verstanden. Diese dienen allen Bürger:innen sowie allen überprüfenden Stellen als Nachweis einer Corona-Schutzimpfung, einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 oder eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2. Die drei EU-konformen Zertifikate mit QR-Code (Test, Genesung, Impfung) sind hingegen eine Ergänzung der bereits bestehenden Nachweise und die Umsetzung der EU Digital COVID Certificates in Österreich. Diese Zertifikate bieten viele Vorteile im Hinblick auf die digitale Handhabung und Dokumentation individueller Nachweise. Sie ermöglichen aufgrund ihrer EU-weiten Anerkennung und Gültigkeit eine Erleichterung beim Personenverkehr innerhalb der EU und wirken einer unkontrollierten Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegen.

Seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) wurde am 12. Mai 2021 eine Novelle zum Epidemiegesetz 1950 ins Begutachtungsverfahren geschickt, mit welchem die rechtliche Grundlage der EU Digital COVID Certificates in Österreich geschaffen wurde. Dieser Gesetzänderungsantrag wurde vom Nationalrat am 26. Mai 2021 und vom Bundesrat am 27. Mai 2021 beschlossen und ist mit 4. Juni in Kraft getreten. Die unionsrechtliche Grundlage für die EU Digital COVID Certificates bildet die EU-Verordnung 2021/953, welche jedoch erst am 15. Juni 2021 im Amtsblatt der Europäischen Kommission kundgemacht wurde und mit 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist.

Österreich hat die EU Digital COVID Certificates als einer der ersten EU-Mitgliedstaaten erfolgreich umgesetzt und konnte aufgrund der Novelle zum Epidemiegesetz 1950 ab dem 4. Juni 2021 aus rechtlicher Sicht grundsätzlich mit der Umsetzung der EU-konformen Zertifikate mit QR-Code beginnen. Aus technischer Sicht hingegen musste das BMSGPK jedoch – in Anbetracht des zeitlich späteren Inkrafttretens der zu Grunde liegenden EU-Verordnung – für die finalen organisatorischen sowie technischen Anforderungen der EU flexibel sein. Diese Flexibilität hätte im Normalfall auch zu keinen Verzögerungen geführt. Die nun finale und bereits kundgemachte Version der entsprechenden EU-Verordnung wurde aber einer Vielzahl an Diskussionen und Verhandlungen sowie Abstimmungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten unterzogen. Diesem komplexen Prozess sowie der zeitlichen Differenz des in Kraft Tretens der beiden Rechtsgrundlagen (Novelle zum EpiG 1950 und EU-VO 2021/953) mussten immer wieder Adaptierungen vorgenommen werden.

Frage 2: Ist diese Verzögerung auf kurzfristige Änderungen der technischen Anforderungen durch die EU zurückzuführen?

- a) Wenn ja, wie erklären Sie sich die gegenteilige Äußerung der EU-Kommission?
- b) Entspricht diese Äußerung der EU-Kommission nicht der Wahrheit?

Bei der Umsetzung und zur Verfügungstellung der EU-konformen Zertifikate mit QR-Code in Österreich kam es immer wieder zu organisatorischen und technischen Adaptierungen, welche unter anderem von den Vorgaben der Europäischen Union abhängig waren. Diese spiegelten sich unter anderem in der Definition, welche Antigen-Testkits in den Testzertifikaten berücksichtigt werden dürfen bis hin zu einer nicht zu erwartenden Umbenennung der Datenfelder in den Zertifikaten wider. Diese Aspekte mögen zwar nicht beachtlich erscheinen, waren aber für die EU-weite Anerkennung der Zertifikate von Bedeutung und mussten deshalb umgesetzt werden.

Ad a. und b.: Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Frage 3: Wenn die Verzögerung nicht auf kurzfristige Änderungen der technischen Anforderungen durch die EU zurückzuführen ist, worauf dann?

- a) Warum haben Sie dann als Grund für die Verzögerung diese angeblichen kurzfristigen Änderungen der technischen Anforderungen durch die EU genannt?
- b) Waren Sie sich bewusst, dass dies nicht den Tatsachen entspricht?

Ad 3. und a.: Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Ad b.: In besagter Thematik hatte Österreich insofern eine besondere Stellung, da schon vor Inkrafttreten der EU-Verordnung an den Zertifikaten gearbeitet wurde und diese schon davor ausgestellt wurden. Daher mussten auch kleinere Änderungen sofort berücksichtigt werden, damit die ausgestellten Zertifikate auch nach dem Inkrafttreten der EU-Verordnung gültig sein konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

